LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
14. Wahlperiode

Drucksache 14/1380
02. 09. 2002

Große Anfrage

der Fraktion der CDU

Was die Verbraucherschutzbeauftragte eigentlich macht – Tätigkeit der Verbraucherschutzbeauftragten (Theorie und Praxis)

Zum 1. Januar 2002 ist die Stelle einer ehrenamtlichen Beauftragten für den Verbraucherschutz eingerichtet und besetzt worden. Nach Aussagen der Landesregierung sollen der Verbraucherschutzbeauftragten wichtige und bedeutende Koordinierungs- und Bündelungsfunktionen für Verbraucherschutzaufgaben zukommen. Unabhängig von Behördenwegen solle sie unmittelbare Ansprechpartnerin für die Bürgerinnen und Bürger in Sachen Verbraucherschutz sein. Sie solle darüber hinaus die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen in diesem Bereich tätigen Organisationen fördern und die Landesregierung, den Landtag oder die sonstigen Stellen in Verbraucherschutzfragen beraten und die entsprechenden Gesetzesvorhaben, Verwaltungsvorschriften und andere Rechtsvorschriften beratend begleiten. Ergänzend werde die Verbraucherschutzbeauftragte Termine im Auftrag oder in Vertretung des Ministerpräsidenten wahrnehmen, dem sie in erster Linie zuarbeite.

Nachdem von der Tätigkeit der Verbraucherschutzbeauftragten ebenso wie von Verbesserungen beim Verbraucherschutz bisher kaum etwas wahrzunehmen war, scheint es an der Zeit, eine erste Zwischenbilanz ihres Daseins in Theorie und Praxis zu ziehen, um Erkenntnis darüber zu gewinnen, was die Verbraucherschutzbeauftragte eigentlich macht.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Koordinierungs- und Bündelungsfunktionen für Verbraucherschutzaufgaben nimmt die Verbraucherschutzbeauftragte wahr?
2. Welche Kompetenzen hat sie insoweit im Verhältnis zur Landesregierung und ihren Ressorts?
3. In welcher Form nimmt sie diese Aufgaben wahr?
4. Welchen Anteil machen diese Aufgaben an ihrer Gesamttätigkeit aus?
5. Welche Beiträge hat sie hierzu konkret bisher geleistet?
6. Welche Ergebnisse werden hierdurch gegenüber bestehenden Defiziten erzielt (welche Abläufe sind verbessert worden, die ohne die Tätigkeit einer Verbraucherschutzbeauftragten nicht verbessert worden wären oder nicht zu verbessern gewesen wären)?
7. Inwiefern ist die Verbraucherschutzbeauftragte unmittelbare Ansprechpartnerin für die Bürgerinnen und Bürger in Sachen Verbraucherschutz?
8. Welche Kompetenzen hat sie insoweit im Verhältnis zur Landesregierung und ihren Ressorts?
9. In welcher Form nimmt sie diese Funktion innerhalb oder außerhalb ihrer Dienststelle wahr?
10. Welchen Anteil machen die diesbezüglichen Tätigkeiten an ihrer Gesamttätigkeit aus?
11. Welche Beiträge hat die Verbraucherschutzbeauftragte konkret bisher insoweit geleistet?
12. Welche Ergebnisse zeitigt ihre Tätigkeit als Ansprechpartnerin für die Ansprache suchenden Bürgerinnen und Bürger bisher gegenüber bestehenden Defiziten?
13. Inwieweit hat die Verbraucherschutzbeauftragte bisher die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen in diesem Bereich tätigen Organisationen gefördert?
14. Welche Kompetenzen hat sie insoweit im Verhältnis zur Landesregierung und ihren Ressorts?
15. In welcher Form nimmt sie ihre diesbezüglichen Aufgaben wahr?
16. Welchen Anteil machen diese Tätigkeiten an ihrer Gesamttätigkeit als Verbraucherschutzbeauftragte aus?

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 6. September 2002

17. Welche Beiträge hat die Verbraucherschutzbeauftragte konkret bisher insoweit geleistet?

18. Welche Ergebnisse hat ihre diesbezügliche Tätigkeit als Verbraucherschutzbeauftragte bisher in Form einer besser organisierten oder besser praktizierten Zusammenarbeit erbracht?

19. In welchem Umfang erbringt die Verbraucherschutzbeauftragte Beratungsleistungen welcher Art gegenüber der Landesregierung, dem Landtag oder sonstigen Stellen in Verbraucherschutzfragen?

20. Welche Kompetenzen hat sie insoweit im Verhältnis zur Landesregierung und ihren Ressorts?

21. In welcher Form werden die diesbezüglichen Leistungen erbracht? Inwiefern ist die Beratungsleistung unaufgefordert oder bedarf der Anforderung?

22. Welchen Anteil machen die diesbezüglichen Tätigkeiten an der Gesamttätigkeit der Verbrauchschutzbeauftragten aus?

23. Welche Beiträge wurden hierzu bisher gegenüber welchen Stellen oder Personen und hinsichtlich welcher Themen, Fragestellungen oder Vorhaben geleistet?

24. Welche Ergebnisse wurden hierdurch erzielt?

25. In welchem Umfang hat die Verbraucherschutzbeauftragte bisher Gesetzesvorhaben, Verwaltungsvorschriften und andere Rechtsvorschriften begleitet?

26. Welche Kompetenzen hat sie insoweit im Verhältnis zur Landesregierung und ihren Ressorts?

27. In welcher Form werden diese Leistungen erbracht?

28. Welchen Anteil machen diese Tätigkeiten an der Gesamttätigkeit der Verbraucherschutzbeauftragten aus?

29. Welche Beiträge wurden konkret in diesem Zusammenhang bisher geleistet?

30. Welche Ergebnisse wurden hierdurch erzielt?

31. In welchem Umfang hat die Verbraucherschutzbeauftragte bisher Termine im Auftrag des Ministerpräsidenten oder in dessen Vertretung wahrgenommen?

32. Welche Kompetenzen hat sie im Verhältnis der Landesregierung und ihren Ressorts insoweit?

33. In welcher Form wurden diese Tätigkeiten aus welchen Anlässen, mit welchen Aufgabenstellungen und in welchem Zusammenhang wahrgenommen?

34. Welchen Anteil an der Gesamttätigkeit der Verbraucherschutzbeauftragten machen diese Tätigkeiten aus?

35. Welche substantiellen Beiträge wurden in diesem Zusammenhang bisher konkret geleistet?

36. Welche Ergebnisse wurden hierdurch bisher erzielt?

37. Wie stellt sich die Einbindung der Verbraucherschutzbeauftragten in den Geschäftsgang der Landesregierung dar?

38. In welchem Umfang (aus welchen Anlässen, mit welchen Aufgabenstellungen) wird sie in welchen Stadien und mit welchen Kompetenzen konsultiert?

39. Inwiefern ist ihre Konsultation Bestandteil der Ressortsabstimmung in verbraucherschutzrelevanten Fragen und obligatorisch? Welchen Stellenwert hat ihr Votum?

40. Ist sie im Vorfeld von verbraucherschutzrelevanten Initiativen, Entwürfen oder Beschlüssen einzuschalten? In welchem Umfang und in welchem Stadium geschieht dies tatsächlich? Welchen Stellenwert hat ihr Votum?

41. Ist sie im Vorfeld der Beantwortung parlamentarischer Anfragen oder der Bearbeitung parlamentarischer Vorgänge, sofern diese verbraucherschutzrelevant sind, einzuschalten? In welchem Umfang geschieht dies tatsächlich? Welchen Stellenwert hat ihr Votum?

42. In welchem Umfang wurde die Verbraucherschutzbeauftragte zu Stellungnahmen in Verbraucherschutzfragen seitens der Landesregierung herangezogen? Zu welchen Themenstellungen geschah dies?

43. Welchen Inhalts waren die Stellungnahmen der Verbraucherschutzbeauftragten?

44. Inwieweit wurden die Voten der Verbraucherschutzbeauftragten berücksichtigt oder umgesetzt?

45. In welchem Umfang hat die Verbraucherschutzbeauftragte der Landesregierung aus eigener Initiative Vorschläge gemacht, Konzepte unterbreitet oder Stellungnahmen abgegeben? Zu welchen Themen geschah dies?

46. Welchen Inhalts waren die diesbezüglichen Vorschläge, Konzepte oder Stellungnahmen der Verbraucherschutzbeauftragten?

47. Inwieweit wurden diese Initiativen berücksichtigt oder umgesetzt?

48. Hat die Landesregierung den Eindruck, dass die Verbraucherschutzbeauftragte mit der Verteilung der Ressortzuständigkeiten in Sachen Verbraucherschutz in der Landesregierung einverstanden und zufrieden ist?

49. Hat die Landesregierung den Eindruck, dass die Verbraucherschutzbeauftragte mit der Ressortorganisation innerhalb der Landesregierung zu Verbraucherschutzfragen einverstanden und zufrieden ist?

50. Welchen Wortlaut haben die vertraglichen Vereinbarungen mit der Verbraucherschutzbeauftragten hinsichtlich Stellung und Wahrnehmung ihrer Aufgaben?

51. In welcher Form und mit welchen Ergebnissen hat die Landesregierung bisher überprüft, ob die Verbraucherschutzbeauftragte ihren vertraglichen Aufgaben und Pflichten hinreichend nachgekommen ist?

52. Ist dies überhaupt oder für die Zukunft beabsichtigt?

53. In welcher Höhe sind Landesmittel zur Finanzierung der Tätigkeit der Verbraucherschutzbeauftragten in diesem Jahr vorgesehen?

54. In welcher Höhe sind bisher Mittel an welche Personen und Stellen und zu welchen Zwecken geflossen?

55. In welcher Höhe sind Landesmittel für Nebenkosten ihrer Tätigkeit vorgesehen?

56. In welcher Höhe sind sie bisher geflossen?

57. In welcher Höhe sind Landesmittel für personelle und sachliche Unterstützung der Arbeit der Verbraucherschutzbeauftragten in diesem Jahr vorgesehen?

58. In welcher Höhe sind diese bisher geflossen?

59. Hält die Landesregierung diese Mittel für angemessen mit Blick auf den ehrenamtlichen Charakter ihrer Tätigkeit, die bisher erbrachten Leistungen und die bisher erzielten Ergebnisse?

60. Von welchen täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Tätigkeitszeiten der Verbraucherschutzbeauftragten geht die Landesregierung aus?

61. Wie stellen sich die Präsenzzeiten in ihrem Büro dar?

62. Hält die Landesregierung es für angemessen, sachdienlich und vertretbar, dass die Verbraucherschutzbeauftragte während krisenhafter Entwicklungen im Bereich der Futtermittelversorgung in Urlaub war (sofern sie ihren Urlaub bereits zuvor angetreten hatte, warum hat sie ihn nicht unterbrochen)?

63. Wie viele Supermärkte oder Einzelhandelsverkaufsräume hat die Verbraucherschutzbeauftragte bisher zur Kontrolle des Lebensmittelsortiments besucht, wie dies Anfang Mai dieses Jahres erstmals im Zusammenhang mit ihrer ersten Tätigkeitszwischenbilanz berichtet worden war?

Für die Fraktion:
Herbert Jullien